

GESUNDHEITSVOLLMACHT

für *medizinische* und *gesundheitliche* Angelegenheiten
(Patientenanwaltschaft)

Ich (Vollmachtgeber/in):

Vollmachtgeber/in mit Vor- und Zunamen / Geburtsdatum / Adresse / Telefon

bevollmächtigte folgende Person(en):

Vor- und Zuname / Adresse / Telefon

Vor- und Zuname / Adresse / Telefon

Wenn unter „Besonderheiten“ nicht anders angegeben, sind zwei (oder mehrere) Personen jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vollmacht berechtigt und verpflichtet die behandelnden Ärzte in jedem Fall, meine(n) Bevollmächtigte(n) über meine Erkrankung und meinen Zustand aufzuklären. Ich entbinde die behandelnden Ärzte von ihrer ärztlichen Schweigepflicht. Sollte - dauerhaft oder vorübergehend - meine Einwilligung- bzw. Äußerungsfähigkeit in Bezug auf medizinisch / pflegerische Behandlungen eingeschränkt oder verloren sein, ist (sind) o. g. Person(en) bevollmächtigt, meinen Willen als sogenannter Patientenanwalt zu vertreten:

Die Vollmacht umfasst alle persönlichen Angelegenheiten im Rahmen der Gesundheitsvorsorge sowie alle Entscheidungen und Regelungen, die im medizinischen Bereich zu treffen sind, insbesondere auch folgende Maßnahmen gemäß Betreuungsrecht (BGB):

- gemäß § 1904 BGB Einwilligung in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen, auch wenn ich einen schweren oder länger dauernden Schaden erleiden oder an einer solchen Behandlung (oder auch einer Nicht-Behandlung) sterben könnte, d. h. ebenso die Entscheidung über eine Unterlassung bzw. einen Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen.
- die Aufenthaltsbestimmung (über das Verbleiben zu Hause, die Aufnahme in ein Krankenhaus oder Pflegeheim) sowie gemäß § 1906 BGB die Entscheidung über (psychiatrische) Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung bzw. unterbringungsähnliche und/oder freiheitseinschränkende Maßnahmen wie Bettgitter, Medikamente u. ä., soweit zu meinem Wohle erforderlich.

Wichtiger Hinweis: Zur Regelung von Mietangelegenheiten, Verträgen mit Pflegediensten, Kliniken usw. ist eine ergänzende (Vorsorge-)Vollmacht für finanzielle und rechtsgeschäftliche Angelegenheiten erforderlich.

Besonderheiten:

Wenn dieses Feld nicht benutzt wird, ist es durch einen Strich zu entwerfen

Wenn keine näheren Ausführungsbestimmungen meinerseits vorliegen, gelten bei medizinischen Entscheidungen die allgemeinen ethischen Grundsätze, wie sie etwa von der Deutschen Bundesärztekammer bereits im September 1998 formuliert worden sind. Danach gilt: „Maßnahmen zur Verlängerung des Lebens dürfen in Übereinstimmung mit dem Willen des Patienten unterlassen oder nicht weitergeführt werden, wenn diese nur den Todeseintritt verzögern und die Krankheit in ihrem Verlauf nicht mehr aufgehalten werden kann. Bei Sterbenden kann die Linderung des Leidens so im Vordergrund stehen, dass eine möglicherweise unvermeidbare Lebensverkürzung hingenommen werden darf.“ Ich behalte mir vor, meine Wünsche und Behandlungsziele in einer individuellen Patientenverfügung zu dokumentieren. Damit gebe ich meinem hier bevollmächtigten Patientenanwalt konkrete Anweisungen an die Hand, auch um ihn selbst vor späteren Schwierigkeiten zu bewahren.

X

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers

Folgende Person/Einrichtung bezeugt, dass ich diese Vollmacht im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und aus eigenem Willen abgegeben habe:

Vor- und Zuname / Adresse / Telefon

der bezeugenden Person

Ort, Datum

Unterschrift der bezeugenden Person

ggf. Stempel der Einrichtung

Gesundheitsvollmacht und Patientenverfügung

Wann braucht man sie?

Für das Tun oder Unterlassen der Ärzte ist in der konkreten Notfall- und Entscheidungssituation ausschließlich der Patientenwille maßgeblich. Oft genug ist dieser jedoch nicht mehr zu ermitteln, wenn der Schwerkranke verwirrt, einwilligungsunfähig oder gar bewusstlos ist. Dann können an die Stelle seiner eigenen Wertvorstellung zu Lebensqualität, Würde oder humanem Sterben die Mutmaßungen Fremder treten. Dies wird durch eine **individuelle Patientenverfügung** vermieden. **Ergänzend** oder **ersatzweise** kann eine **(Gesundheits-)Vollmacht** für eine Vertrauensperson ausgestellt werden (auch »medizinische Patientenanzwaltschaft« genannt). Diese verhindert die Bestellung eines »gesetzlichen Betreuers« durch das Vormundschaftsgericht.

Formular »Gesundheitsvollmacht«

Dazu können Sie das umseitige Formular benutzen. Ohne Gesundheitsvollmacht haben - entgegen landläufiger Meinung - auch Familienmitglieder und Ehegatten kein automatisches Mitspracherecht am Krankenbett. Die Vollmacht gilt bis auf Widerruf und muss nicht regelmäßig aktualisiert werden. Sie kann nur bei bestehender Geschäftsfähigkeit ausgestellt werden (beides im Unterschied zur Patientenverfügung, diese setzt nur die Einsichtsfähigkeit des Verfügenden voraus). Eine Bezeugung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber zu empfehlen. Bei Widerruf sollte und kann eine Vollmacht einfach vernichtet werden.

Warum eine zusätzliche Patientenverfügung (PV)?

Wenn jemand nicht mehr einwilligungsfähig ist, benennt eine (Gesundheits-)Vollmacht das »Wer« (wer soll meinem Willen Geltung verschaffen). Eine Patientenverfügung hingegen dokumentiert das »Wie« (wie lautet mein Wille zu medizinischen Behandlungen in bestimmten Situationen). Mündliche Willensbekundungen sind später oft nur schwer nachweisbar. Ein besonderer Konflikt in Klinik, Praxis und Altenpflegeheim besteht oft bei der Frage der künstlichen Ernährung.

Wenn der Wille des Betroffenen nicht ausreichend dokumentiert ist, drohen den Bevollmächtigten

- Gewissensnöte und Konflikte innerhalb der Familie (oder Entscheidungen unter Druck, die später eventuell bereut werden)
- Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten im Umgang mit Ärzten oder Vormundschaftsrichtern (oder gar langwierige, zermürbende Prozesse und Rechtsanwaltskosten)

Mehr als eine Formsache

Die Sorge um den Patientenwillen ist i.d.R. kein einmaliger Akt, sondern ein Prozess, in den viele Menschen kommunikativ eingebunden sind. Als weiteres Instrumente bietet sich für die später abzustimmende Behandlungsplanung auch ein Notfallbogen an.

Allgemeine Hinweise zur Patientenverfügung (PV)

1. Ihre persönlichen **Wertvorstellungen und Behandlungsanweisungen** sollten sich auf medizinische Konfliktfälle konkret beziehen lassen. Nur dann kann und muss die Patientenverfügung von Ärzten (und anderen, wie einem »Betreuer«) verbindlich befolgt werden.
2. Eine Patientenverfügung sollte mit einer Vollmacht für eine Vertrauensperson **kombiniert sein**.
3. Auch die PV muss unter bestimmten Umständen (laut Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 17.03.2003) dem Vormundschaftsgericht zur inhaltlichen Prüfung vorgelegt werden. Es kommt u. U. sehr darauf an, was in einer PV wie formuliert ist und ob **medizinisch fachkundige Beratungshilfe** in Anspruch genommen wurde.
4. Die Schriftform beinhaltet Unterschrift und Datum. **Weitere Formvorschriften** (wie Handschriftlichkeit) **spielen keine Rolle** für die Praxistauglichkeit. Eine notarielle Beglaubigung ist nicht erforderlich. Lassen Sie Ihre fertige PV möglichst durch den Arzt Ihres Vertrauens, eine PV-Beratungsstelle o. ä. bezeugen.
5. Ihre Willenserklärung muss im Notfall (ggf. schnell im Krankenhaus) zur Kenntnis gelangen. Sie sollten Ihr Umfeld (Familie, Freunde, behandelnde Ärzte, Pflegedienst /-einrichtung) davon informieren. Außerdem können Sie eine **Hinweiskarte** immer bei sich tragen.
6. Überprüfen und ändern Sie Ihre Patientenverfügung, wenn sich neue Gesichtspunkte und Einstellungsänderungen ergeben. Ansonsten nehmen Sie **etwa alle 2 Jahre eine Aktualisierung** mit Datum und erneuter Unterschrift vor.
7. Eine PV ist solange auch mündlich (oder durch nonverbale Kommunikation) **zu widerrufen**, wie die Einsichts- oder Äußerungsfähigkeit in der akuten Situation dazu besteht.
8. Die Verwahrung einer PV in einer gemeinnützigen bundesweiten **Hinterlegungsstelle** empfiehlt sich, wenn bei Bedarf laufend oder im Notfall Unterstützung in Anspruch genommen werden soll. Dort können Sie ggf. auch einen Notfallpass erhalten.